

## Die grundlegenden und häufigsten Fragen zur Akkreditierung

### Dokumente und grundlegende Informationen

- ? Was sind die grundlegenden Dokumente, die ich für eine Antragstellung kennen muss?
- ! **Aufforderung zur Akkreditierung – Regeln für die Antragstellung:** hier finden Sie die u.a. Ziele, Förderbedingungen und Bewertungskriterien der Akkreditierung, sowie und Informationen zum Zugang zu Finanzmitteln und Berichterstattung.  
**Aufforderung zur Akkreditierung – Anhang I Erasmus-Qualitätsstandards:** hier finden Sie die gemeinsamen Erasmus-Qualitätsstandards zu denen sich Einrichtungen, die Mobilitätsmaßnahmen durchführen, verpflichten.  
**Antragsformular Akkreditierung:** Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform "Erasmus+ Forms": <https://webgate.ec.europa.eu/web-eforms/>  
Für Mobilitätsanträge im Bereich der Berufsbildung verwenden Sie bitte das Antragsformular mit der Kennung KA120-VET. *Bitte verwenden Sie nicht den Internet Explorer als Browser.*  
**Vertiefte Informationen** finden Sie in den Aufzeichnungen unserer Webinare: Link folgt in Kürze
- ? Wann kommen die Informationen zu förderfähigen Zielgruppen und Zielländern, zur Dauer, Fördersätzen, Projektstart, o.ä.?
- ! Diese Informationen werden mit dem Aufruf zum Programm Erasmus 2021-2027 veröffentlicht. Die EU Kommission hat das Dokument für Ende 2020 angekündigt.
- ? Wie sollen wir ohne diese Informationen planen?
- ! Der ErasmusPlan des Akkreditierungsantrags erfordert keine Angabe von geplanten Mobilitäten. Nur die Teilnehmendenzahl und die Aktivitätenart, sprich die Zielgruppen, müssen abgeschätzt werden. Gehen Sie aber davon aus, dass es in vielen Bereichen bei einer Kontinuität zum Vorprogramm bleibt.

### Anzahl, Typ und Bildungssektor

- ? Ist es möglich eine Akkreditierung in verschiedenen Bildungssektoren zu beantragen?
- ! Ja, aber es müssen separate Anträge in der Berufsbildung, der Erwachsenenbildung und der Schulbildung gestellt werden. In Deutschland können Berufliche Schulen ihren Antrag nur bei der NA im BIBB stellen.
- ? Für welchen Sektor muss eine berufsbildende Schule einen Akkreditierungsantrag stellen? Berufsbildung oder Schule?
- ! Zukünftig werden voraussichtlich alle Schularten, die entweder als „Berufliche Schule“ oder als „Schule im Gesundheitswesen“ klassifiziert sind, im Nachfolgeprogramm dem Sektor Berufsbildung zugeordnet. Folglich stellen berufsbildende Schulen ihren Akkreditierungsantrag im Sektor Berufsbildung, um sowohl Berufsschülerinnen und -schüler als auch Berufsbildungs- bzw. Schulpersonal über das Programm entsenden zu können. . Der PAD der KMK hat bereits darauf hingewiesen, dass berufliche Schulen in der Leitaktion 1 beim PAD nicht mehr antragsberechtigt sind. Ob Ihre Schule als Berufliche Schulen bzw. als Schule im Gesundheitswesen klassifiziert ist, können Sie im Definitionskatalog der KMK nachlesen (S. 14-19): <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/definitionenkatalog.html>

- ? Ist es möglich eine Akkreditierung als Einzeleinrichtung und eine Akkreditierung als Koordinator eines Konsortiums zu beantragen?
- ! Nein, das ist nicht möglich. Im gleichen Bildungsbereich kann der Projektträger entweder akkreditierte Einrichtung oder akkreditierter Konsortialführer sein.
- ? Kann ich als akkreditierter Koordinator eines Konsortiums die Konsortialpartner im Laufe der Zeit ändern?
- ! Ja, das wird möglich sein. Im Konsortialantrag wird das Konsortium dargestellt (z.B. Ziele, Profile, Rollen- und Aufgabenverteilungen). Die Konsortialmitglieder werden dabei nicht benannt. Daher kann der Konsortialführer eine Änderung im Bereich der Konsortialmitglieder vornehmen, wenn die Veränderung zu dem von ihm geführten Konsortium passt.
- ? Kann ich als akkreditierte Einrichtung noch einen Antrag für ein Short-Term-Project stellen?
- ! Im gleichen Bildungsbereich ist dies nicht möglich.
- ? Ist die NA beim BIBB zukünftig auch für Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufliche Gymnasien zuständig?
- ! Ja, alle laut KMK-Definition Berufliche Schulen werden im neuen Programm voraussichtlich dem Sektor Berufsbildung zugeordnet. Für das Nachfolgeprogramm wurde ein Vorschlag zur Förderfähigkeit der Bildungsgänge bei Erasmus+ Berufsbildung durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestätigt. Dieser „erweiterten“ nationalen Definition der Förderfähigkeit von Bildungsgängen muss das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) noch zustimmen, so dass die Information noch unter Vorbehalt zu verstehen ist. Nach Zustimmung durch das BMBF gilt die Definition zunächst für die Akkreditierung. Eine Kongruenz und damit die Übernahme dieser nationalen Definition der förderfähigen Bildungsgänge wird für das neue Programm Erasmus angestrebt (und ist auch sehr wahrscheinlich). Sobald eine finale Bestätigung dieser Information vorliegt, finden Sie sie auf der Internetseite der NA beim BIBB.
- ? Wir sind verschiedene Schularten unter dem Dach eines Beruflichen Schulzentrums mit einer Leitung: Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen. Muss sich jede Schule akkreditieren oder nur das Berufliche Schulzentrum?
- ? Nur das Berufliche Schulzentrum stellt einen Akkreditierungsantrag im Sektor Berufsbildung.
- ? Muss ich für die Akkreditierung bestimmte Voraussetzungen erfüllen?
- ! Ihre Einrichtung muss förderfähig sein, wie in „Regeln für die Antragstellung“, Kapitel 5 „Infrage kommende Antragsteller“ beschrieben und seit mindestens zwei Jahren in der Berufsbildung aktiv sein.
- ? Gilt meine Akkreditierung dann auch für Partnerschaftsprojekte?
- ! Nein, die Akkreditierung umfasst nur Mobilitätsprojekte.

#### **Zeitpunkt der Akkreditierung**

- ? Ist eine Akkreditierung für nächstes Jahr auch notwendig, wenn ein Projekt kürzlich für die kommenden 24 Monate bewilligt wurde?

- ! Wenn Sie bis zum Sommer 2022 keine neuen Finanzmittel benötigen, können Sie auch erst 2021 einen Akkreditierungsantrag stellen. Die Möglichkeit, sich akkreditieren zu lassen wird jährlich bestehen. Gerne können Sie sich zu Ihrem individuellen Mittelbedarf auch von Ihren Ansprechpersonen in der NA BIBB beraten lassen.
- ? Kann ich unausgeschöpfte Mittel aus dem letzten Antrag für das Jahr 2021 nutzen und gleichzeitig einen Antrag auf Akkreditierung stellen?
- ! Ja, das können Sie machen. Achten Sie bitte bei dem laufenden Vertrag auf die mögliche Verlängerung der Projektlaufzeit, um genügend Zeit für die Ausschöpfung der vorhandenen Mittel zu haben. Der laufende Vertrag und der Antrag auf Akkreditierung können sich überschneiden. In der Durchführung muss auf die Einhaltung der unterschiedlichen Regelungen für Erasmus+ 2014-2020 und die Akkreditierung bzw. Erasmus 2021-2027 geachtet werden.
- ? Falls der Akkreditierungsantrag abgelehnt wird, kann man dann wieder einen neuen Antrag stellen oder gibt es bis 2027 keine Möglichkeit mehr diesen Antrag nochmals zu stellen?
- ! Sollte Ihr Akkreditierungsantrag abgelehnt werden, könnten Sie ein Short-Term-Project beantragen, um auch weiterhin im Programm Erasmus aktiv zu sein. Ihre Einrichtung darf im nächsten Jahr erneut einen Antrag auf Akkreditierung stellen.
- ? Sind mit der Akkreditierung Budgets für die gesamte Laufzeit (bis 2027) verbunden?
- ! Nein, Sie beantragen nur Mittel, die Sie für einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein oder zwei Jahre) benötigen. Sie können ihre Finanzmittel folglich zyklisch beantragen.
- ? Wenn von der NA bei den jährlichen Antragsrunden (Mittelabrufe) Themenschwerpunkte vorgegeben werden, wie z.B. Inklusion, dürfen dann in diesem Jahr nur zu diesem Thema Mobilitäten durchgeführt werden?
- ! Nein, die Themenschwerpunkte werden nur gesetzt, um bestimmte Ausprägungen von Mobilitätsaktivitäten gezielt zu fördern. Hiermit soll sichergestellt werden, dass alle relevanten Mobilitätsaktivitäten zum gesetzten Themenschwerpunkt prioritär Fördermittel zur Umsetzung erhalten. Programmrelevante Mobilitätsaktivitäten mit anderen Themenschwerpunkten können gleichzeitig gefördert werden.

#### **Akkreditierung von Mobilitätscharta-Inhabern**

- ? Ersetzt die Akkreditierung in Zukunft die Mobilitätscharta?/ Wird es die Mobilitätscharta weiterhin geben?
- ! Die Charta wird es im neuen Programm nicht mehr geben. Die bisherigen Charta-Einrichtungen können die Akkreditierung in einem vereinfachten Verfahren beantragen und werden unter bestimmten Voraussetzungen ein Exzellenzsiegel erhalten (Regeln für die Antragstellung, Kapitel 12.1.). Die besondere Sichtbarkeit hoher Qualität bleibt damit für die bisherigen Charta-Träger erhalten.  
In der spezifischen Funktion eines vereinfachten und dauerhaften Zugangs zu Mobilitätsmitteln, kann man sagen, dass die Akkreditierung die Charta ersetzt.
- ? Wird es eine vereinfachte Akkreditierung für Mobilitätscharta-Inhaber geben?

- ! Einrichtungen, die über eine gültige Mobilitätscharta verfügen, können ihre schon vorhandene „Akkreditierung“ im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens („light procedure“) in das neue Programm überführen und unterliegen keiner qualitativen Prüfung und Auswahl.

### Das Antragsformular – der ErasmusPlan

- ? Müssen bei der Akkreditierung schon alle Projektpartner im Ausland benannt werden?
  - ! Nein, Partnereinrichtungen werden nicht benannt.
- ? Ich habe die Möglichkeit den ErasmusPlan zwischen zwei und fünf Jahren zu planen. Welcher Zeitraum ist für mich sinnvoll?
  - ! Dies ist eine individuelle Entscheidung Ihrer Einrichtung und deren strategischer Ausrichtung. Wir empfehlen im Programm erfahrenen Einrichtungen, sich durchaus langfristige Ziele im ErasmusPlan zu setzen und den Erasmus Plan für 4-5 Jahre zu entwickeln. Einrichtungen, die über nur wenig Erfahrung aus Vorgängerprogrammen verfügen und deren Pläne zur Internationalisierung noch nicht sehr ausgeprägt sind, empfehlen wir einen kürzeren Zeitraum von 2-3 Jahren für den ErasmusPlan zu wählen.
- ? Kann ich Änderungen am ErasmusPlan vornehmen?
  - ! Den Erasmus-Plan kann aktualisiert werden. Sollten die Änderungen umfangreich oder grundsätzlich sein, so kann eine Evaluation des ErasmusPlans oder sogar eine Reakkreditierung erforderlich sein.

### Zielgruppen

- ? Werden Lernende in einer geregelten Weiterbildung weiterhin förderfähig sein?
  - ! Ja, Lernende in formal geordneten Weiterbildungsgängen nach Landes- oder Bundesrecht werden voraussichtlich weiterhin förderfähig sein.
- ? Kann ich, ohne ein Konsortium zu bilden, Teilnehmende von anderen Beruflichen Schulen, die nicht akkreditiert sind, über meine Akkreditierung zu Auslandsaufenthalten mitnehmen bzw. verhelfen?
  - ! Die NA beim BIBB hat dies als ad hoc Hilfe immer zugelassen und plant das auch weiter zuzulassen, damit akkreditierte Einrichtungen sich in einer unvorhergesehenen Situation helfen können. Wenn Sie dies jedoch fest planen, stellen Sie bitte einen Antrag als Koordinator eines Konsortiums.
- ? Wer sind Teilnehmende mit geringeren Chancen?
  - ! Es gilt die Definition des Erasmus+ Programmleitfadens 2020, Kapitel Chancengleichheit und Vielfalt, Seite 10.
- ? Unsere Einrichtung möchte weiterhin Poolprojekte durchführen – stellen wir einen Antrag als Einzleinrichtung oder einen Konsortialantrag?
  - ! Wenn Sie Ihr Poolprojekt bundesweit ausschreiben und in Individualmobilitäten an Lernende vergeben, ist ein Konsortium keine Voraussetzung für ein Poolprojekt.